

Haushaltssatzung des Landkreises Osterholz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	207.834.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	211.325.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	180.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.160.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	203.069.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	197.494.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.299.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.319.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.020.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.063.000 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Kreiskrankenhaus für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	41.040.600 €
	Aufwendungen von	40.510.400 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	7.255.200 €
	Ausgaben von	7.255.200 €

festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan für die Kreisabfallwirtschaft Osterholz für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	8.369.800 €
	Aufwendungen von	8.591.200 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.067.300 €
	Ausgaben von	2.067.300 €

festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan für die Bildungsstätte Bredbeck für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.483.700 €
	Aufwendungen von	1.682.700 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	790.000 €
	Ausgaben von	790.000 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.020.300 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft Osterholz wird auf 142.500 € festgesetzt.
- (4) Der Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck weist keine Kreditaufnahme aus.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 84.405.000 € festgesetzt.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.
- (3) Der Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft Osterholz weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisabfallwirtschaft Osterholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Bildungsstätte Bredbeck in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 47,5 % der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen / Finanzhilfen (90%-Anteil) der Gemeinden und der Samtgemeinde festgesetzt.

Osterholz-Scharmbeck, 03. Dezember 2020

(Lütjen)
Landrat

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2021 – 12.05.2021 während der Dienststunden im III. Stock des Kreishauses (Kämmereiamt, Zimmer 326) zur Einsicht öffentlich aus. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden am 23.04.2021 vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.97-10302_356 (2021) genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 03.05.2021
Landkreis Osterholz
Der Landrat
Lütjen